

II-5374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/5-1/92

1010 Wien, den 30. März 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2297IAB

1992 -03- 31

zu 2303 IJ

B e a n t w o r t u n g

der PARLAMEN TARISCHEN ANFRAGE

der Abgeordneten Guggenberger und Genossen

vom 31.1.1992, Nr. 2303/J,

betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen

In der Anfrage beziehen sich die Abgeordneten auf die im Jahre 1982 von den Vereinten Nationen ausgerufene "Dekade der behinderten Menschen" die zum Ziel hatte, den behinderten Menschen ein größtmögliches Maß an Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und die 1992 endet.

Frage 1:

Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen?

Antwort:

Sozialversicherung

Die grundlegende Neuregelung der Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung erfolgte bereits durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 704/1976, sowie die Parallelnovellen und ist am 1. Jänner 1977 wirksam geworden. Ihre Aufgabe besteht seither darin, die volle Wiedereingliederung des Behinderten herbeizuführen - beruflich, wirtschaftlich und in die Gemeinschaft -

- 2 -

und nicht, wie es nach alter Rechtslage der Fall war, allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Behinderten herzustellen oder wiederherzustellen und umfaßt demgemäß medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen. Durch die 50. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 676/1991, wurde das System der Rehabilitation dadurch vervollständigt, daß durch die Einführung der medizinischen Rehabilitation als Leistung der Krankenversicherung auch Angehörige eines Versicherten und Pensionisten medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gleichermaßen wie Versicherte bzw. aktiv Erwerbstätige in Anspruch nehmen können.

Das Sozialversicherungsrecht konnte in der Vergangenheit laufend weiterentwickelt und verbessert werden; in diesem Rahmen wurden zahlreiche Verbesserungen vorgenommen, die unter Maßnahmen für behinderte Menschen subsumiert werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die kontinuierliche Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für Handlungen im Fremdinteresse aus altruistischen Motiven sowie den Ausbau der kollektiven Schüler- und Studentenversicherung. Dieser Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung hat eine Ausweitung durch die 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, hinsichtlich der Unfälle erfahren, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen (z.B. Unfälle während einer Pause auf einem Spielplatz) sowie zuletzt durch die 50. Novelle vom ASVG, BGBl.Nr. 676/1991, hinsichtlich weiterer Wegunfälle (Arztbesuch, Kindertagesstätte).

Seit 1980 haben zahlreiche der in § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG genannten freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre Mitglieder die Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung bewirkt, wodurch für Unfälle, die sich bei den von diesem Personenkreis geleisteten altruistischen Tätigkeiten ereignen, eine höhere Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommt.

- 3 -

Durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/1984, wurde die Bemessungsgrundlage für bäuerliche Unfallrenten für Schwerversehrte und Witwen verdoppelt.

Entsprechend den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen wurde die Liste der Berufskrankheiten laufend ergänzt.

Durch die 35. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 585/1980, wurde der Invaliditätsbegriff in der Pensionsversicherung für Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erweitert.

Im Bereich der selbständig Erwerbstätigen wurde durch die 10. Novelle zum GSVG, BGBl.Nr. 112/1986, und die 9. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 113/1986, im Bereich der Rehabilitation der Angehörigenbegriff der Krankenversicherung eingeführt.

Durch die beiden genannten Novellen wurde für den betroffenen Personenkreis der Anspruch auf Übergangsgeld verlängert. Im Rahmen der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation hatte der Versicherungsträger dem Versicherten Übergangsgeld ab Beginn der 27. Woche nach letztmaligem Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, die mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme im Zusammenhang steht, zu leisten. Da - anders als im ASVG - für die ersten 26 Wochen keine andere Leistung zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht, wurde der Anspruch auf Übergangsgeld auf diesen Zeitraum verlängert.

Aufgrund einer Änderung durch die 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987, besteht seit 1. Jänner 1988 für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Durch diese Bestimmung können Mütter

- 4 -

bzw. Väter unter bestimmten im Gesetz näher geregelten Bedingungen Pensionsversicherungszeiten erwerben, wobei die dafür zu entrichtenden Beiträge vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Selbstversicherung wurde mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes begrenzt.

Es hat sich aber gezeigt, daß die Altersgrenze mit Vollendung des 27. Lebensjahres zu eng gezogen war. Durch die 49. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 294/1989, wurde daher per 1. Juli 1990 die Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr des behinderten Kindes erhöht.

Weiters wurden durch die 44. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 609/1987, und die Parallelnovellen die Anspruchsvoraussetzungen auf Witwen(Witwer)pension für jüngere Hinterbliebene verschärft. Von dieser restriktiven Maßnahme wurden jene hinterbliebenen Ehegatten ausgenommen, die dauernd oder vorübergehend invalid sind.

Durch die 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, wurde als neuer Leistungsbestandteil die Integritätsabgeltung eingeführt. Diese Leistung gebührt dann, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht worden ist und der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat.

Im Zuge der 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, sowie der Parallelnovellen wurde den Pensionsversicherungsträgern die Ermächtigung eingeräumt, die Rehabilitationszentren, die als spezialisierte Einrichtungen hohe diagnostische Qualität aufweisen, für diesen Zweck auch jenen Versicherten zugänglich zu machen, die keinen Anspruch auf Rehabilitation haben.

- 5 -

Arbeitsmarktverwaltung

Die Anzahl der geförderten behinderten Personen, die eine Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung absolviert haben, stieg von 2.833 im Jahr 1981 auf 13.582 im Jahr 1991.

Hervorzuheben ist dabei vor allem die Verdoppelung der Anzahl der Ausbildungsplätze für Facharbeiterintensivausbildungen auf 700 im BBRZ Linz, die Vervielfachung der Berufsfindungskurse durch Kapazitätsausweitung im BBRZ sowie Errichtung von Berufsfindungszentren in Wien und Kapfenberg sowie die Errichtung von Arbeitstrainingszentren für psychisch behinderte Menschen in Oberösterreich (Linz, Steyr, Vöcklabruck und Rohrbach), Tirol (Innsbruck und Landeck), Kärnten (Klagenfurt), Steiermark (Graz) und Salzburg.

Für behinderte Jugendliche wurde 1989 in der Werkstätte "Jugend am Werk" in Mürzzuschlag die Möglichkeit einer individualisierten Lehre bzw. Anlehre in den Bereichen Gastgewerbe, Metall, Textil, Elektro und Bau geschaffen.

Das WIFI Leoben und das BFI Kapfenberg bieten dreisemestrige Kurse mit Lehrabschlußprüfung für den Lehrberuf "Bürokaufmann/frau" an.

Zum BBRZ Linz ist noch anzumerken, daß das Ausbildungsangebot quantitativ und qualitativ erweitert und verbessert worden ist und vor allem durch Zusatzausbildungen und individualisierte Bildungsmaßnahmen die auch international beachtliche Vermittlungsquote von 90 % der Absolventen gehalten werden konnte.

Weiters wurden für Blinde im BBRZ Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen.

Für behinderte Jugendliche wurden Berufsorientierungskurse geschaffen.

- 6 -

Ebenso wurde der Ausbau von Berufsvorbereitungskursen für lern- und geistig behinderte Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Ländern gefördert.

Die Ausgaben für alle Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung in diesem Bereich stiegen von 64,747 Mio S im Jahr 1981 nach vorläufigen Berechnungen auf rund 662,9 Mio S (inkl. Förderung der geografischen Mobilität) im Jahr 1991. Davon betrafen die für die Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung eingesetzten Budgetmittel im Jahr 1991 nach vorläufigen Berechnungen rund 552,6 Mio S.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Unterbringung nicht voll leistungsfähiger behinderter Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen in der freien bzw. geschützten Wirtschaft (Geschützte Werkstätten).

Auch hier konnten gemeinsam mit den Landesinvalidenämtern und Ländern beachtliche Erfolge erzielt werden. Wurden 1981 1.482 Personen von der Arbeitsmarktverwaltung gefördert, so waren es 1991 bereits 2.991, wobei zu beachten ist, daß begünstigte Personen vom Ausgleichstaxfonds anstelle der Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Betreuung und Förderung behinderter Menschen nur im Zusammenwirken mit den anderen Rehabilitationsträgern - Landesinvalidenamt, Sozialversicherungsträger und Bundesländern - möglich ist.

Die Zusammenarbeit - abgesichert durch Verwaltungsvereinbarungen und ständige persönliche Kontakte - war und ist hervorragend.

Behinderteneinstellungsgesetz

Ein wichtiges Instrumentarium zur Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben stellt das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) dar.

- 7 -

Nachdem die verfassungsrechtliche Grundlage des damaligen Invalideneinstellungsgesetzes, das im Jahre 1970 in Kraft trat, mit 31. Dezember 1989 befristet gewesen war, konnte mit der Novelle vom 27. September 1988 die unbefristete Kompetenz des Bundes für das nunmehrige BEinstG sichergestellt werden.

Ausgleichstaxe

Die im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht von den Dienstgebern zu entrichtende Ausgleichstaxe wurde im letzten Jahrzehnt wesentlich angehoben. Betrug sie 1981 pro nicht besetzter Pflichtstelle 660,- S monatlich, so beläuft sich die Ausgleichstaxe für 1992 auf 1.760,- S.

Sonderprogramme

Seit dem 1. Jänner 1989 gibt es nach dem BEinstG die Möglichkeit der Förderung von Sonderprogrammen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Sonderprogramme sehen bei der Schaffung von zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für behinderte Menschen erweiterte Förderungsmöglichkeiten an Dienstgeber vor. So können beispielsweise Zuschüsse zu den Kosten der Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen oder zu den Aufwendungen für die notwendige Betreuung der beschäftigten Behinderten für die Dauer von 2 Jahren aus dem Ausgleichstaxfonds geleistet werden.

Insgesamt wurde im Rahmen der Sonderprogramme bisher die Schaffung von rund 220 zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für behinderte Menschen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (unter Mitwirkung der Länder und der Arbeitsmarktverwaltung) gefördert. Ein beträchtlicher Teil der Arbeitsplätze steht psychisch behinderten Menschen zur Verfügung, die zur Eingliederung in das Erwerbsleben besonderer Unterstützung bedürfen.

- 8 -

Ausbau der geschützten Werkstätten

Bereits im "Konzept zur Eingliederung Behinderter" der Bundesregierung aus dem Jahre 1977 war ein rascher Ausbau der geschützten Werkstätten für notwendig erachtet und auf einen Bedarf von etwa 1.000 Arbeitsplätzen hingewiesen worden. Da mittlerweile im gesamten Bundesgebiet (außer in Vorarlberg befindet sich in jedem Bundesland zumindest eine Werkstätte) 13 geschützte Werkstätten existieren, in denen zu Jahresende 1991 1.177 Personen, davon 929 Behinderte, beschäftigt waren, konnte dieser wichtige Punkt des Rehabilitationskonzeptes fast vollständig realisiert werden.

Für die Er- und Einrichtung der geschützten Werkstätten wurden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds bis Ende 1991 insgesamt 254 Millionen Schilling aufgewendet. Für den laufenden Betrieb werden den Werkstätten überdies jährlich Zuschüsse in der Höhe von derzeit etwa 67 Millionen Schilling gewährt. Zur Finanzierung der geschützten Werkstätten haben neben dem Ausgleichstaxfonds auch die Länder, die Arbeitsmarktverwaltung sowie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wesentlich beigetragen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Anlässlich des Internationalen Jahres der Behinderten wurde 1981 zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl.Nr. 259, der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen geschaffen. Aus diesem Fonds werden Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Mit der Novelle zum Nationalfondsgesetz vom 30. Juni 1982 wurde die Möglichkeit geschaffen, Zuwendungen aus dem Fonds auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für dauernd stark Gehbehinderte zur Abgeltung der Mehrbelastung zu gewähren, die sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz

- 9 -

ergab. Die gleichen Bestimmungen gelten seit 1.1.1992 für die Abgeltung der Belastung, die sich nach dem Normverbrauchsabgabengesetz 1991 ergibt.

Seit 1981 wurden als Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation insgesamt rund 49 Mio. S aufgewendet. Zur Abgeltung der Mehrbelastung infolge der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf eines PKW's für Schwerbehinderte wurden seit 1982 insgesamt rund 227 Mio. S geleistet.

Aufgrund des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 687, sind die dem Kriegsofferfonds zufließenden Zinsenerträge dem Nationalfonds zu überweisen.

Sozial-Service

Die Zersplitterung der Zuständigkeit im Behindertenwesen erschwert es Hilfesuchenden immer wieder, jene Stelle zu finden, die ihnen wirksame Hilfe zu leisten vermag. Oft ist es nicht auf das Fehlen von Hilfsmöglichkeiten, sondern auf die Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, wenn behinderten Menschen keine geeignete Hilfe zuteil wird. Um Abhilfe zu schaffen, wurden bei allen Landesinvalidenämtern Sozial-Servicestellen als Beratungszentren eingerichtet.

Neben der Beratung und Betreuung behinderter Menschen (§§ 14 und 15 Bundesbehindertengesetz-BBG) obliegt diesen Sozial-Servicestellen nach § 19 BBG der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und Informationen unter Heranziehung der gem. § 20 Z. 3 BBG eingerichteten Dokumentationen, ferner die Beobachtung der Probleme von behinderten und hilfesuchenden Menschen sowie die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

- 10 -

Die Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter eingerichtet, sondern werden auch in Form von Amtstagen in den örtlichen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Die Mitarbeiter führen auch Hausbesuche durch, sofern das Aufsuchen eines Amtes für den Behinderten zu beschwerlich ist.

Die Berater stellen die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu den zuständigen Stellen her, sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich und verfolgen auf Wunsch die Angelegenheit bis zu deren Erledigung durch die zuständige Stelle.

Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

Das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland führt mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle. Ziel dieser Einrichtung ist es, auf dem Markt befindliche Hilfsmittel in einer zentralen Dokumentation zu erfassen und Auskünfte an behinderte Menschen und an Personen, die in der Behindertenarbeit tätig sind, zu erteilen. Die Dokumentation kann auch dezentral von den anderen Landesinvalidenämtern abgefragt werden.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

Um eine flächendeckende Früherkennung und Frühbehandlung behinderter Kinder sowie eine kontinuierliche Begleitung der früherfaßten Säuglinge bis zum 19. Lebensjahr zu gewährleisten, wurde im Jahre 1976 in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche geschaffen, der unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.Prof. Dr. Andreas Rett steht.

Im Jahre 1987 wurde, orientiert am burgenländischen Modell, vom Landesinvalidenamt für Steiermark in Zusammenarbeit mit

- 11 -

dem Land Steiermark ein Beratungsdienst für entwicklungsge-
störte Kinder und Jugendliche eingerichtet. Die wissenschaft-
liche Leitung des Teams übernahm der Vorstand der Universi-
tätskinderklinik Graz, Herr Univ.Prof. Dr. Ronald Kurz.

Im Herbst 1991 wurde im Bundesland Salzburg in Zusammenarbeit
zwischen dem Landesinvalidenamt für Salzburg und dem Land
Salzburg ebenfalls ein Beratungsdienst für entwicklungsge-
störte Kinder und Jugendliche eingerichtet.

Die Beratungsteams bestehen aus Fachleuten der Bereiche Medi-
zin, Psychologie und Sozialarbeit. Die Aufgabenstellung um-
faßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische
und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialbe-
ratung, Herstellung von Kontakten mit Rehabilitationsträgern
und Therapeuten sowie periodische Nachkontrollen. Um eine
möglichst große Breitenwirkung zu erzielen, werden regelmäßig
Beratungstage abgehalten. Im Jahre 1990 wurden im Burgenland
bei 297 Beratungstagen 2.371 Beratungsfälle gezählt, in der
Steiermark waren bei 84 abgehaltenen Beratungstagen 247 Bera-
tungsfälle zu verzeichnen.

Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbehindertengesetzes am 1. Juli
1990 wurde die Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen
gesetzlich verankert. Gemäß § 48 des Bundesbehindertengesetzes
können folgende Gruppen von behinderten Menschen die 50 %
Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnlinien der österreichi-
schen Bundesbahnen in Anspruch nehmen:

Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8
Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
BGBl. Nr. 376 bezogen wird;

- 12 -

Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;

Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H.;

Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H.;

Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.;

Kriegsbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H. und

blinde Personen.

Behindertenpaß

Die Einführung eines einheitlichen Ausweises für behinderte Menschen wurde von den Behindertenverbänden schon seit längerer Zeit gefordert. Bis zum Inkrafttreten des Bundesbehindertengesetzes (BBG) gab es auf Bundesebene lediglich Ausweise für einzelne Gruppen behinderter Menschen wie z.B. die Ausweise nach § 14a des Behinderteneinstellungsgesetzes für begünstigte Behinderte.

Nunmehr wurde auf der Grundlage des § 40 BBG ein einheitlicher Behindertenpaß für alle jene Schwerbehinderten geschaffen, für die eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Durch die Bestimmung des § 40 Abs. 2 BBG ist die Möglichkeit eingeräumt, durch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern auch jene behinderten Menschen einzubeziehen, für die gem. Artikel 15 B-VG die Länder zuständig sind.

Die Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen trat mit 1. März 1991 in Kraft.

- 13 -

Bundesbehindertengesetz

Da die Rechtslage im Bereich des Behindertenwesens sehr zersplittert und unübersichtlich ist, wurde mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Bundesgesetz (BGBl.Nr. 283/1990) über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz-BBG) im Kompetenzbereich des Bundes ein erster Schritt zur Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen unternommen.

Die wesentlichen Punkte des BBG sind die gesetzliche Verankerung der Grundsätze der Koordination der Rehabilitationsträger, die Einrichtung eines umfassenden Bundesbehindertenbeirates, die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Sozial-Service und die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle sowie die Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene und die Aufnahme von Regelungen über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen. Überdies wurde die bisher im Nationalfondsgesetz geregelte besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem Nationalfonds und der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer beim Kauf eines Kraftfahrzeuges (bzw. seit 1.1.1992 der Normverbrauchsabgabe) in das Bundesbehindertengesetz übernommen.

Versorgungsrecht

In der Heeresversorgung wurde durch mehrere Novellierungen des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) der versorgungsrechtliche Schutz für die Präsenzdienster weiter ausgebaut.

Die den außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Zeitsoldaten (die die "zeitverpflichteten Soldaten" ersetzen) werden ebenso nach dem Heeresversorgungsgesetz versorgt wie künftighin auch diejenigen Wehrpflichtigen, die im Rahmen der neu eingeführten "Freiwilligen Milizarbeit" Leistungen erbringen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Regelung betreffend die Wegunfälle entsprechend erweitert.

- 14 -

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenversorgung im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, im Opferfürsorgegesetz und im Heeresversorgungsgesetz ausgeweitet.

Information der behinderten Menschen

Die Broschüre "Fingerzeige für behinderte Menschen", die Behinderten Informationen in den verschiedensten Lebensbereichen bietet, wurde in den Jahren 1988 bis 1990 in Form von sieben Teilheften in aktualisierter und neu überarbeiteter Version herausgegeben. Die Broschüre, die in einer Auflage von bisher 40.000 Stück erschienen ist, hat sowohl bei den Betroffenen als auch in den Medien allgemeine Anerkennung gefunden.

Im Jahr 1990 wurde die Erarbeitung einer Broschüre "Mehr Wissen - Tips zur Berufswahl für behinderte Jugendliche" von der Arbeitsmarktverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Broschüre steht vor der Drucklegung und wird bis zum Sommer 1992 erscheinen.

Frage 2:

Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet?

Antwort:

Sozialversicherung

Infolge der Aufhebung der Ruhensbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof wurde durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 157/1991, als zusätzliche besondere Anspruchsvoraussetzung für die Alterspensionen vorgesehen, daß vom Versicherten innerhalb von 6 Kalendermonaten ab dem Stichtag keine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit

- 15 -

bei dem Dienstgeber ausgeübt wird, bei dem sie während der letzten 6 Monate vor dem Stichtag überwiegend ausgeübt worden ist. Diese besondere Anspruchsvoraussetzung gilt für die Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit allerdings nicht. Als neue Voraussetzung für den Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wurde allerdings eingeführt, daß der (die) Versicherte am Stichtag nicht pflichtversichert sein darf. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, trotz Vorliegens einer Pflichtversicherung die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit in einem eigenen Feststellungsverfahren verbindlich feststellen zu lassen (§§ 255a, 273a ASVG).

Durch die 50. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 676/1991, und die Parallelnovellen wurde eine Reihe weiterer wesentlicher Verbesserungen, die im Zusammenhang mit behinderten Menschen gesehen werden müssen, wirksam. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

Mit der Einführung der medizinischen Rehabilitation als zusätzliche Aufgabe der sozialen Krankenversicherung, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist, wird in diesem Sektor des Gesundheitssystems das "Leistungspaket" im Rehabilitationsbereich erheblich erweitert. Vor allem können künftig auch die beitragsfrei mitversicherten Angehörigen und Pensionisten stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen (zum Beispiel nach Schlaganfällen) in Anspruch nehmen.

Der Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherung wurde auch um die medizinische Hauskrankenpflege erweitert.

In den Leistungskatalog der Krankenversicherung wurde auch die Ergotherapie aufgenommen, um eine ambulante Nachsorge in den Spitälern und freien Praxen zu gewährleisten.

- 16 -

Die 50. Novelle zum ASVG sieht einheitlich die Übernahme der Reisekosten bei medizinischer Rehabilitation in der Krankenversicherung, bei den Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und bei der Krankheitsverhütung in der Krankenversicherung sowie der Gesundheitsvorsorge (der Rehabilitation) in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten (Angehörigen) vor.

Durch die 50. Novelle zum ASVG wurden auch weitere Verbesserungen im Bereich der Unfallversicherung wirksam. So wird der Unfallversicherungsschutz für bestimmte Wegunfälle (Kinderbetreuungseinrichtungen, Arzt) erweitert. Ausgeweitet wurde auch der Katalog der Berufskrankheitenliste (z.B. bestimmte Meniskusschäden, Asthma bronchiale).

Hinsichtlich der sozialen Absicherung von Pflegepersonen wurden im Rahmen von Expertenrunden Vorschläge erarbeitet, deren Verwirklichung im Rahmen der Pensionsreform erfolgen soll.

Arbeitsmarktverwaltung

Es sind folgende Verbesserungen geplant: eine weitere Diversifizierung des Kursangebotes im BBRZ Linz, eine Erhöhung der Kapazität für Berufsfindungsmaßnahmen, ein Ausbau der Berufsorientierungskurse für Jugendliche und ein Ausbau der Arbeitstrainingszentren für psychisch Behinderte in Niederösterreich (Schiltern), Wien (im Rahmen des Berufsfindungszentrums) und Vorarlberg (Feldkirch) im Jahr 1992.

Weiters ist geplant, in Oberösterreich (Raum Linz) und Niederösterreich (Raum Mistelbach) zur arbeitsmarktbezogenen Betreuung psychisch Behinderter je ein Pilotprojekt "Arbeitsassistent" einzurichten. Eine gemeinsame Finanzierung dieser Projekte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds, der Arbeitsmarktförderung und aus Landesmitteln wird angestrebt. Eine Evaluierung dieser Pilotprojekte ist vorgesehen.

- 17 -

Weiters ist eine Ausweitung der Förderung für leistungsbehinderte Arbeitnehmer und ein Ausbau von Ausbildungsplätzen für blinde und hörbehinderte Menschen in Planung. Im Jahr 1992 ist die Vergabe mehrerer Forschungsprojekte zu Arbeitsmarktproblemen behinderter Menschen vorgesehen.

Behinderteneinstellungsgesetz

Die Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter haben sich bisher als erfolgreiches Instrument zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für behinderte Menschen auf dem freien Arbeitsmarkt erwiesen. Die Bemühung zur Realisierung weiterer derartiger Projekte werden intensiv fortgeführt werden.

Um behinderten Menschen, deren Leistungsfähigkeit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte noch nicht erlaubt, die aber in einer Institution der Beschäftigungstherapie unterfordert wären, verstärkte Hilfestellung zu bieten, ist beabsichtigt, Einrichtungen zur Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung aus dem Ausgleichstaxfonds in vermehrtem Ausmaß zu fördern.

Die behinderten Menschen sollen in diesen Einrichtungen während einer Ausbildungsdauer von rund 3 Jahren in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten soweit zu erhöhen, daß sie in der Folge einer Beschäftigung zumindest auf einem geschützten Arbeitsplatz nachgehen können.

Aus mehreren Gründen war die Durchlässigkeit von den geschützten Werkstätten zur freien Wirtschaft bisher nicht in wünschenswertem Ausmaß gegeben. Es wurde daher gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung und den Ländern ein Konzept entwickelt, das den behinderten Menschen ermöglicht, die Bedingungen außerhalb der geschützten Werkstätten kennenzulernen

- 18 -

und der freien Wirtschaft einen Anreiz bietet, vermehrt Behinderte aus den Werkstätten aufzunehmen. Dieses Modell ist bereits recht erfolgversprechend angelaufen und wird intensiv weitergeführt werden.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Die wirksame Hilfe aus Mitteln des Fonds für behinderte Menschen wird weiter fortgesetzt werden, was auch durch die Aufnahme der Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes im neuen Bundesbehindertengesetz zum Ausdruck kommt. Eine dauerhafte Bedeckung des Fonds wird angestrebt. Weiters ist eine Erhöhung der Kaufpreisgrenze für Kraftfahrzeuge auf S 250.000,-- bei der Abgeltung der Belastung, die sich nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt, beabsichtigt.

Vorsorge für pflegebedürftige Personen

Der Nationalrat hat am 27. September 1988 eine EntschlieÙung betreffend die Vorsorge für pflegebedürftige Personen gefaÙt. Aufgrund dieser EntschlieÙung wurde der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe betraut. Diese Arbeitsgruppe hatte Art und Umfang des künftigen und langfristigen Pflegebedarfes festzustellen, alternative Leistungssysteme und Alternativen für deren Bedeckung auszuarbeiten sowie die rechtlichen, sozialen und finanziellen Möglichkeiten der Einführung einer Pflegeversicherung zu prüfen. Weiters waren von der Arbeitsgruppe Vorschläge hinsichtlich alternativer Systeme zu den derzeitigen Heimstrukturen zu erstatten. Der Endbericht der Arbeitsgruppe wurde im Juni 1990 der Bundesregierung und dem Nationalrat vorgelegt.

Zur Umsetzung der von der genannten Arbeitsgruppe erstatteten Vorschläge sowie zur Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Pflegegeldsystems tagte im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Expertengruppe unter Einbeziehung der beteiligten Bundesministerien, der Länder, der Sozialversicherungsträ-

- 19 -

ger, der Behindertenorganisationen und der Sozialpartner, die ihre Arbeiten Ende Juni 1991 beendete und ihre Vorschläge in einem Bericht zusammenfaßte.

Demnach ist beabsichtigt, nachstehende Grundsätze zu verwirklichen:

- * Die bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge soll eine Kombination aus Sach- und Geldleistungen sein.
- * Ein nach dem tatsächlichen Pflegebedarf abgestuftes Pflegegeld, auf das die Betroffenen einen Rechtsanspruch haben, soll das bisherige System des Hilflosenzuschusses und vergleichbarer Leistungen ersetzen und ergänzen.
- * Ein flächendeckendes Angebot ambulanter Dienstleistungen und qualitativ hochwertiger Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen soll geschaffen werden.
- * Die Betroffenen sollen sich frei zwischen Betreuung zu Hause oder in Heimen entscheiden können. Die weiterbestehenden Heime sollen klein, dezentral und in die Wohngemeinden integriert sein und müssen einem bundeseinheitlichen Standard entsprechen.
- * Die Pflegepersonen sollen sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden.

Auf Grundlage des Expertenberichtes wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes erarbeitet, der Ende Oktober 1991 zu einer ersten Begutachtung ausgesendet worden ist.

Parallel zum Bundespflegegeldgesetz soll zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geschlossen werden, wonach sich die Länder verpflichten, für den in ihren

- 20 -

Zuständigkeitsbereich fallenden Personenkreis Pflegegelder in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen zu gewähren und einen Mindeststandard an sozialen Diensten sicherzustellen.

Information der behinderten Menschen

Anlässlich des Endes der UN-Dekade der behinderten Menschen plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahre 1992 eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. So soll z.B. eine Wanderausstellung, die über die Leistungen für behinderte Menschen informiert, von April bis Dezember 1992 in allen Bundesländern präsentiert werden. Als Information für behinderte Menschen wird ein "Rückblick auf die Dekade der behinderten Menschen" und ein medizinischer Ratgeber über Behinderungen erscheinen. Auch die Broschürenreihe "Fingerzeige für behinderte Menschen" soll fortgesetzt werden.

Im Jahr 1992 erfolgt die Drucklegung der Informationsbroschüre "Mehr Wissen - Tips zur Berufswahl für behinderte Jugendliche", die bei allen Arbeitsämtern erhältlich sein wird. Weiters ist die Erarbeitung einer Informationsbroschüre für erwachsene Behinderte durch die Arbeitsmarktverwaltung vorgesehen.

In den letzten Jahren wurden verstärkt Bemühungen unternommen, behinderte Menschen sowie die Öffentlichkeit auch mit Hilfe moderner Medien in Form von Videos zu informieren. So wurden beispielsweise Videos hergestellt wie "Glückes Schmied", ein Video, das sich speziell an behinderte Jugendliche knapp vor der Berufswahl wendet - und das auch international Anerkennung gefunden hat - oder das Video "Handicap", das sich speziell an Betriebe wendet und die Möglichkeiten von Arbeitsplatzförderungen anhand von Beispielen zeigt.

Eine Fortführung dieser Aktivitäten ist beabsichtigt. Im Rahmen der TV-Serie "14 - was nun?" sind in Zusammenarbeit mit

- 21 -

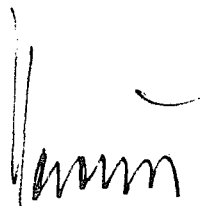
dem ORF eine Reihe von Sendungen für behinderte Jugendliche geplant.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die vom Ressort zur Verfügung gestellte Videothek für behinderte Menschen durch die Übernahme von Videos aus Fremdproduktionen, die für die Beratung geeignet sind, weiter auszubauen. Diese Videos stehen über die unter Vertrag genommene Verleihfirma "Film-Contact" allen Ratsuchenden, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zur Verfügung.

Gesamtösterreichisches Behindertenkonzept

Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. September 1988 soll in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger ein gesamtösterreichisches Behindertenkonzept erstellt werden. Dieses Konzept soll die Grundlage für die zukünftige Behindertenpolitik der Bundesregierung bilden und noch im Jahre 1992 vorgelegt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a series of loops and a horizontal stroke at the end.